



**Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (183)**

## Der ganz alltägliche Weihnachtswahnsinn

Obwohl die besinnlichen Tage kurz vor der Tür stehen, ist derzeit in den Innenstädten der deutschen Metropolen von Besinnlichkeit keine Spur. Auf der Suche nach den passenden Geschenken herrscht insbesondere samstags vielmehr Hektik und Chaos. Kein Wunder also, dass einer aktuellen Umfrage zufolge jeder fünfte Deutsche Weihnachten am liebsten abschaffen würde. Denn der Stress, alles rechtzeitig besorgen zu müssen, vermiest vielen die vorweihnachtliche Adventszeit. Wer noch nicht alles beisammen hat, darf oder muss sich in das Getümmel der Konsumtempel stürzen. Froh kann sich dabei schätzen, wer ohne größere Blessuren seine Besorgungen tätigen kann. Dass der Streifzug durch die überfüllten Kaufhäuser jedoch nicht regelmäßig unfallfrei über die Bühne geht, beweist eine Vielzahl von zivilrechtlichen Rechtssstreitigkeiten.

Regelrecht glücklich muss man wohl sein, zunächst unverletzt in die Geschäfte zu gelangen. Das gelingt nicht immer, wie ein aktuelles Urteil des Amtsgerichts München beweist. Vorliegend hatte eine Dame im Eingangsbereich eine geschlossene Glastür übersehen und prallte mit dem Kopf gegen diese. Die Betreffende erlitt eine Gehirnerschütterung und konnte eine Weile nur verschwommen sehen. Da nach ihrer Meinung die Türen nicht ausreichend erkennbar und wenig auffallend gekennzeichnet gewesen seien, machte die verletzte Kundin den Betreiber des Kaufhauses für den Unfall verantwortlich. Die Geschädigte begehrte Schmerzensgeld sowie Ersatz ihres Haushaltführungsschadens. Jedoch ohne Erfolg, denn das Gericht konnte keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erkennen. Nach gerichtlicher Überzeugung sei die Tür durch Aufkleber mit den Öffnungszeichen, mit Pay-Back-Informationen und dem Rauchverbotszeichen ausreichend gekennzeichnet gewesen. Zudem habe es sich nicht um Durchgangstüren im Kaufhausinneren, sondern um Türen im Eingangsbereich gehandelt. Diese würden üblicherweise mit Glasfronten bzw. -türen gestaltet. Deshalb müsse ein Kunde – so das Gericht weiter – mit Glastüren rechnen und sich umsichtig verhalten, wenn er ein Kaufhaus betrete. Er dürfe nicht sorglos drauf vertrauen, dass er den Eingang ungehindert passieren könne.

Ist man im Warenhaus erst einmal – unverletzt – angekommen, ist es ratsam, seine Sprösslinge stets im Auge zu behalten. Wird in einem Kaufhaus ein Kleinkind durch seine Eltern nicht lückenlos beaufsichtigt, haften diese nach einem anderen Urteil des Münchener Amtsgerichts für einen Unfall selbst. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt begaben sich die Eltern einer zweijährigen Tochter mit dieser am Nikolaustag in ein Einkaufszentrum. Im Erdgeschoss des Shoppingcenters war in einem abgesperrten Bereich für die Besucher eine Weihnachtsbastelstube aufgebaut. Die insgesamt vier Zugänge wurden durch jeweils zwei bewegliche Metallstempel abgesperrt, zwischen denen ein Seil befestigt war. Während der Aufräumarbeiten begann das kleine Mädchen, das neben seinen Eltern stand, mit dem Strick von zwei Metallpfosten zu spielen. Hierbei fiel einer der Pfosten um und verletzte das Kind am rechten kleinen Finger. Die Erziehungsberechtigten verlangten daraufhin Schadenersatz und Schmerzensgeld, da das Einkaufszentrum schließlich seine Verkehrssicherungspflicht verletzt

habe. Dieser Argumentation konnte sich das Gericht jedoch nicht anschließen. Nach gerichtlicher Auffassung habe die Beklagte ihre Verkehrssicherungspflicht erfüllt, indem sie den Spielbereich mit beweglichen Metallstempeln versehen hatte, die über einen breiten Metallfuß verfügten. Die Beklagte sei auch gegenüber Kleinkindern im Alter der zweijährigen Tochter nicht zu besonderen Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet. Obwohl derartigen Kleinkindern noch die Einsicht in die Notwendigkeit der Respektierung von Absperrmaßnahmen fehle und somit auch nicht die nicht fernliegende Möglichkeit bestanden habe, dass sie diese als Spielgerät missbrauche könnte, durfte die Beklagte darauf vertrauen, dass die aufsichtspflichtigen Begleitpersonen sich um die Kinder kümmerten. Jedermann wisse, dass Kleinkinder ständiger Aufsicht bedürfen, damit sie nicht in Gefahren in ihrer Umgebung aussetzen, sie aufgrund ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit noch nicht erkennen und beherrschen könnten. Zur Abwehr dieser Gefahren seien aber zu allererst die Aufsichtspflichtigen zuständig, weil umfassender Schutz für kleinere Kinder nur durch ihre Beaufsichtigung gewährleistet sei. Im vorliegenden Fall – so das Gericht weiter – hätten die Eltern neben ihrer Tochter gestanden und dieser beim Spielen an dem Absperrseil zugeschaut. Die Eltern hätten eingreifen müssen. Da sie das unterließen, seien sie auch für den darauffolgenden Unfall alleine verantwortlich. Kurzum: Egal ob bei türkischen Türen oder bei umtriebigen Kindern empfiehlt es sich, den Blick nicht nur auf Schnäppchen zu richten!

Dass nicht nur Kleinkinder unbesonnen agieren, musste das Oberlandesgericht Frankfurt/M. feststellen. Im Rahmen des hier zu entscheidenden Sachverhalts erledigte eine Dame in der Lebensmittelabteilung eines Kaufhauses ihre Einkäufe. Um an den Käse ihrer Wahl zu gelangen, trat die Kundin mit einem Fuß auf einen Hubkarren, auf dem die Käsepalette ihrer Begierde aufgestapelt war. Bei diesem Balanceakt verlor zunächst der Karren seinen Stand und anschließend die Betreffende ihr Gleichgewicht. Die Frau stürzte auf den Boden und zog sich Verletzungen zu, so dass sie von dem Kaufhaus Regress forderte. Da der „Käseaufbau“ nicht gegen ein Wegrollen gesichert gewesen sei, machte die Geschädigte den Betreiber für ihr „Ungeschick“ verantwortlich. Die Richter verneinten dagegen einen Anspruch auf Schadenersatz. Nach richterlicher Auffassung sei es abwegig, eine ständige Arretierung von Hubkarren zu verlangen – nur um sie gegen bestimmungswidrige Nutzung abzusichern. Die Kundin hätte, auch wenn sie in Eile gewesen sei, das Personal bitten sollen, den Hubwagen zu entfernen. Den Sturz habe sie ihrem Leichtsinn zuzuschreiben. Erstens habe sie auf dem Wagen nichts zu suchen und zweitens habe sie auch nicht geprüft, ob er arretiert sei und wegrollen könnte. Zudem sei die Kundin auf die Palette gestiegen, die lose auf dem Karren gelegen habe und ebenfalls wegrutschen konnte. Damit habe sie selbst das Sturzrisiko geschaffen.

Nach Überzeugung des Gerichts war die Dame eine Spur zu übermütig zu Werke gegangen, was die Richter letztlich zu deren Nachteil auslegten. Denn bekanntlich kommt Hochmut vor dem (selbst verschuldeten) Fall!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

# Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: [raheberer@t-online.de](mailto:raheberer@t-online.de)